Gemeinde Breitnau
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

Richtlinien

für die Gewährung von Zuschüssen
zur Sanierung oder Neuanlegung von Brandweiher-Anlagen

vom 15. Oktober 1996

mit Änderung vom 16. Juni 2021

Der Gemeinderat der Gemeinde Breitnau hat in seiner Sitzung vom 15. Oktober 1996 folgende Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zur Sanierung oder Neuanlegung von Brandweiher-Anlagen erlassen und dies in seiner Sitzung vom 16 Juni 2021 geändert:

1. Im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel werden für die Sanierung oder Neuanlegung von Brandweiher-Anlagen innerhalb der Gemarkung Breitnau von der Gemeinde Breitnau Zuschüsse gewährt.

2. Die Zuschusshöhe beträgt 25 % der Herstellungs- oder Sanierungskosten, höchstens jedoch 750,00 € im Einzelfall. Die Zuschüsse werden im Rahmen, der jährlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt. Bei der Ermittlung der Herstellungskosten können die Eigenleistungen mit einbezogen werden. Kostennachweise sind aufzulisten und durch Belege nachzuweisen. Bei Eigenleistungen wird als Stundenlohn 10,00 € zugrunde gelegt.

3. Sofern die bereitgestellten Mittel nicht ausreichen, werden Anträge, entsprechend ihrem Eingang, im nächsten Haushaltsjahr berücksichtigt.

4. Mit der Maßnahme darf erst nach Bewilligung des Zuschusses durch die Gemeinde begonnen werden.

5. Der Gemeinderat entscheidet im Rahmen der Haushaltsberatung über die Mittelbewilligung.